

2521/J XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

Der Abgeordneten Broukal
und GenossInnen
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit.

Im April 2004 wurde die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit der Europäischen Union (Richtlinie 2004/49/EG) beschlossen. In dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahnsicherheit zu treffen.

Die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit muss daher bis April 2006 auch in Österreich umgesetzt sein. Die Vorbereitungen dafür müssten im Verkehrsministerium somit schon in vollem Gange sein.

In der Vergangenheit war es leider immer wieder üblich, Reformmaßnahmen im Eisenbahnbereich (z.B. das Bundesbahngesetz oder Eisenbahngesetz) ohne ausreichende Diskussion und Vorbereitung der parlamentarischen Behandlung zuzuführen, oftmals sogar ohne Begutachtungsverfahren für die entsprechenden Gesetzesentwürfe.

Bei der Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit, die wesentliche Weichenstellungen für das Sicherheitsniveau der Eisenbahnen in Österreich bewirken soll, wäre eine überhastete Vorgangsweise und eine Umsetzung Fünf vor Zwölf (womöglich auch noch im Wege über Initiativanträge der Regierungsfraktionen) unverantwortlich. Es wäre daher erforderlich, die bisherigen Überlegungen des Verkehrsministeriums zur Umsetzung der Richtlinie bekannt zu geben, damit der Diskussionsprozess über eine geeignete Umsetzung in Österreich rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage:

1. Die Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit hat bis April 2006 zu erfolgen. Welcher Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (Entscheidung der grundsätzlichen Fragen, Erstellung eines Konzepts, Vorlage eines Gesetzesentwurfs für das Begutachtungsverfahren, Auswertung und Diskussion der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, Vorlage an das Parlament, Beschlüsse der gesetzgebenden Organe) wurde seitens des Verkehrsministeriums getroffen? Welche Termine wurden für die einzelnen Schritte festgelegt, damit die von der Europäischen Union vorgeschriebene Umsetzung bis April 2006 sichergestellt ist?
2. Die Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit hat grundsätzlich in Abstimmung mit den betroffenen Organisationen und Interessensvertretungen zu erfolgen. Welche Vorgespräche wurden mit diesen Stellen bereits geführt und welche Ergebnisse haben diese Gespräche erbracht? Welche Inhalte werden auf Grund der Ergebnisse dieser Gespräche in die neuen österreichischen Regelungen aufgenommen werden?
3. Die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit gestattet es den Mitgliedstaaten, einzelne Schienensysteme von den Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie auszunehmen, z.B. Untergrundbahnen, Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbahnen, funktional getrennte Eisenbahnen für die Personenbeförderung oder Eisenbahnen in Privateigentum für den eigenen Güterverkehr. Welche Eisenbahnen sollen bei der Umsetzung der Richtlinie erfasst werden und welche Eisenbahnen sollen bei der Umsetzung der Richtlinie ausgenommen werden? Welche Überlegungen wurden dazu angestellt und welche Konzepte liegen dazu vor?
4. Die Richtlinie für die Eisenbahnsicherheit verlangt die Einrichtung einer unabhängigen Sicherheitsbehörde, die auch das Verkehrsministerium sein kann und die zukünftig auch die Sicherheitsbescheinigungen ausstellen soll. Welche Überlegungen zur Errichtung und Organisation dieser Behörde wurden bisher angestellt? Welches Konzept soll hier verfolgt werden? Wird die Sicherheitsbehörde im Verkehrsministerium oder an einer anderen Stelle eingerichtet werden?
5. Die Eisenbahnsicherheitsrichtlinie verlangt, dass eine gerichtliche Nachprüfbarkeit der Entscheidungen der Sicherheitsbehörde vorgesehen werden muss. Wie wird diese Vorgabe umgesetzt werden?
6. Die Eisenbahnsicherheitsrichtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten verbindliche nationale Sicherheitsvorschriften festlegen und diese veröffentlicht und zur Verfügung gestellt werden. Wie wird diese Vorgabe umgesetzt? Welche Vorbereitungen wurden hierfür bereits getroffen? Welcher Zeitplan wurde vom Verkehrsministerium für die Umsetzung der nationalen Sicherheitsvorschriften festgelegt? Gibt es bereits Entwürfe für

diese nationalen Sicherheitsvorschriften?

7. Bereits bis April 2005 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften unter Angabe ihres Anwendungsbereiches notifizieren. Welche Vorschriften werden seitens Österreichs notifiziert werden?
8. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller Maßnahmen verlangt die Richtlinie für die Eisenbahnsicherheit Vorschriften für Sanktionen, die wirksam, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und abschreckend sein müssen. Welche Maßnahmen werden hier vorgesehen?